



Villingen-Schwenningen, den 02.06.2010

ALLGEMEINVERFÜGUNG

über die Zulassung des Gemeingebrauchs am Sunthausener See auf der Gemarkung Sunthausen der Stadt Bad Dürkheim

Das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis als untere Wasserbehörde erlässt folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG:

1. Gemäß § 28 Abs. 4 Wassergesetz wird für den Sunthausener See (und dessen Uferbereiche) auf dem Flurstück Nr. 1594 der Gemarkung Sunthausen der Gemeingebrauch in der durch Rechtsverordnung vom 22.04.2010 der Stadt Bad Dürkheim bestimmten Art und Weise zugelassen.
2. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen bzw. mit Nebenbestimmungen versehen werden.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.
4. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
5. Die Allgemeinverfügung mit Begründung und Rechtsbehelf kann beim Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Amt für Wasser- und Bodenschutz, Am Hoptbühl 5, 78048 Villingen-Schwenningen während der allgemeinen Sprechzeiten eingesehen werden.
6. Die Allgemeinverfügung des Regierungspräsidiums Freiburg vom 13.03.1984 bezüglich der Nutzung des Sunthausener Sees zum Befahren mit Modellbooten, einschließlich der dazugehörigen Entscheidung des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis, vom 25.04.1984, tritt mit Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung außer Kraft.

Hinweis:

Es wird an dieser Stelle auf die besonderen Gefahren bei Benutzung des Sunthausener Sees und seiner Ufer, die mit dessen Eigenart als Hochwasserrückhaltebecken und der Art der Bewirtschaftung zusammen hängen, d.h. insbesondere auch auf den schwankenden Wasserspiegel, hingewiesen.

Begründung:

- A) Durch unser Amt für Wasser- und Bodenschutz, als zuständige untere Wasserbehörde, soll der Sunthausener See auf der Gemarkung Sunthausen zum Gemeindegebrauch zugelassen werden.

Nachdem der Campingplatzinhaber im vergangenen Jahr zunächst überlegt hatte, einen Bootsbetrieb am Sunthausener See errichten zu wollen hat sich die Stadt Bad Dür rheim im Herbst 2009 nach einem gemeinsam mit ihm und uns geführten Gespräch letztendlich dafür ausgesprochen, dass der Sunthausener See für die Allgemeinheit zum Gemeindegebrauch zugelassen werden soll. Unter anderem soll der See künftig vor allem auch zum Baden oder zum Boot fahren genutzt werden können.

Angrenzend an den See befindet sich seit vielen Jahren ein – erst vor einiger Zeit frisch sanierter- Campingplatz und mit der von der Stadt Bad Dür rheim beantragten Zulassung des Sees uns seiner Ufer zum Gemeindegebrauch, möchte die Stadt Bad Dür rheim den Sunthausener See für den Tourismus noch attraktiver machen.

Die Stadt Bad Dür rheim hat zur Regelung der ordnungsgemäßen Nutzung des Sees und seiner Uferbereiche nach Rücksprache und Abstimmung mit uns eine entsprechende Rechtsverordnung erlassen.

- B) Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung ist § 28 Abs. 4 Wassergesetz (WG).

Der Sunthausener See stellt ein so genanntes Speicherbecken für den Hochwasserfall (Hochwasserrückhaltebecken) dar und wurde in den Jahren 1977 bis 1979 künstlich, mittels Aufstau der Kötach, angelegt.

Nach § 26 Abs. 2 WG ist der Gemeindegebrauch an Speicherbecken grundsätzlich ausgeschlossen. Jedoch kann die zuständige Wasserbehörde nach § 28 Abs. 4 WG den Gemeindegebrauch auch an Speicherbecken zulassen, sofern es mit dem Zweck des Speichers vereinbar ist.

Nach der von der Stadt Bad Dür rheim im Gemeinderat beschlossenen Rechtsverordnung vom 22.04.2010 soll der See künftig unter anderem zum Baden, Modellbootfahren oder auch zum Befahren mit Booten (ohne eigene Triebkraft) bestehend aus weichen Materialien, genutzt werden können.

Nach Prüfung der in der Rechtsverordnung zugelassenen Nutzungen sind wir zu dem Ergebnis gekommen, dass diese dem Zweck des Sunthausener Sees als Speicherbecken nicht entgegen stehen. So war zum Beispiel das Befahren des Sees mit Modellbooten bereits mit Allgemeinverfügung vom 13.03.1984 vom damals zuständigen Regierungspräsidium Freiburg gestattet worden.

- C) Das Modellbootfahren auf dem Sunthausener See wird mit dieser Allgemeinverfügung neu im Rahmen des Gemeindegebrauchs zusammen mit anderen in der Rechtsverordnung der Stadt Bad Dür rheim vom 22.04.2010 aufgeführten Nutzungen des Sees und seines Uferbereichs zugelassen. Sie ersetzt somit die Allgemeinverfügung vom 13.03.1984 mit welcher bisher das Modellbootfahren auf dem Sunthausener See vom Regierungspräsidium Freiburg zugelassen wurde und die dazugehörige Entscheidung des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis, vom 25.04.1984.

- D) Die Stadt Bad Dür rheim hat nach Rücksprache mit unserem Amt für Wasser- und Bodenschutz neben dem Campingplatzbesitzer Herrn Klann, auch die beiden bisherigen Nutzer des Sees, d.h. den Angelsportverein Bad Dür rheim und den Modell Skipper Club Sunthausen über die Rechtsverordnung vom 22.04.2010 und damit über die bevorstehende Zulassung des Sunthausener Sees zum Gemeindegebrauch informiert.

- 1) Aufgrund vom Angelsportverein Bad Dürrhein erhobener Bedenken, hat die Stadt Bad Dürrhein zum Schutz für Fische und Kleinstlebewesen in der Rechtsverordnung geregelt, dass nur Boote aus weichen Materialien den See befahren dürfen.
Der Angelsportverein hatte außerdem auch dahingehend Bedenken, dass das Angeln am See eventuell deutlich beeinträchtigt werden könnte, wenn sich die auf dem See fahrenden Boote den Anglern am Ufer zu sehr nähern. Er hat sich auch diesbezüglich noch für eine entsprechende Regelung ausgesprochen.
Nach allgemeiner Rechtsauffassung müssen Fischereipächter beim Angeln grundsätzlich gewisse Einschränkungen auf sich nehmen, wenn ein Gemeingebrauch an Gewässer stattfindet bzw. zugelassen wird. Das Fischereirecht hat gegenüber dem Gemeingebrauch hier keinen absoluten Vorrang, auch wenn es zum Zeitpunkt der Zulassung des Gemeingebrauchs bereits bestanden hat. Dies gilt somit auch für die jetzt erfolgende Zulassung des Gemeingebrauchs am Sunthausener See.
Die Stadt Bad Dürrhein hat aber gegenüber dem Angelsportverein bereits schriftlich signalisiert, dass im Falle von künftigen dauerhaften Schwierigkeiten die Rechtsverordnung diesbezüglich auch zu einem späteren Zeitpunkt ggf. noch überarbeitet werden könnte.
- 2) Der Modell Skipper Club Sunthausen spricht sich in seiner ergangenen Stellungnahme nicht generell gegen die Zulassung des Gemeingebrauchs am Sunthausener See aus. Die Stellungnahme enthält vielmehr Änderungswünsche zur Rechtsverordnung, auf welche die Stadt Bad Dürrhein mit Schreiben vom 04.05.2010 bereits geantwortet hat.
- 3) Von Seiten des Campingplatzbesitzers Herrn Klann sind keine Bedenken gegen die Rechtsverordnung der Stadt Bad Dürrhein und damit auch nicht gegen die Zulassung des Gemeingebrauchs am Sunthausener See erhoben worden.

Alles in allem liegt aus Sicht unseres Amtes für Wasser- und Bodenschutz, auch unter Berücksichtigung der beiden ergangenen Stellungnahmen des Angelsportvereins Bad Dürrhein und des Modell Skipper Club Sunthausen, keine einschlägiger Grund vor, diese Allgemeinverfügung nicht zu erlassen.

- E) Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Entscheidung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

An der sofortigen Vollziehung der durch diese Entscheidung zugelassenen Maßnahmen besteht ein besonderes öffentliches Interesse, welches das mögliche Interesse einzelner überwiegt, von der Realisierung der Zulassung des Gemeingebrauchs verschont zu bleiben, bis über einen möglichen Rechtsbehelf abschließend entschieden ist.

Da die Badesaison unmittelbar bevorsteht (nach der Badegewässer-Verordnung beginnt diese mit dem 01.06.) und die Stadt Bad Dürrhein die notwendigen erforderlichen Regelungen für eine ordnungsgemäße Nutzung des Sees sowie seiner Ufer mittels Rechtsverordnung getroffen hat, steht es im Interesse der Allgemeinheit, dass der See ab sofort in der Form wie es die Stadtverwaltung Bad Dürrhein mit Rechtsverordnung vom 22.04.2010 zulässt, genutzt werden kann.

Hinter dem begründeten besonderen öffentlichen Interesse an der geregelten sofortigen Nutzungsmöglichkeit des Sunthausener Sees muss das Interesse einzelner, insbesondere privat Betroffener, zurücktreten, von der Zulassung des Gemeingebrauchs bis zur Entscheidung über einen eingelegten Rechtsbehelf verschont zu bleiben.

- F) Die aus unserer Sicht von der Stadt Bad Dürrhein als Betreiber des Hochwasserrückhaltebeckens zu erfüllenden wichtigen sicherheitstechnischen Voraussetzungen im und am

Sunthausener See und seiner Ufer, sind der Stadt Bad Dür rheim mittels gesonderter Entscheidung mitgeteilt worden.

Die Stadt Bad Dür rheim hat im Vorfeld des Erlasses dieser Allgemeinverfügung bereits zugesagt, den in der Entscheidung getroffenen Regelungen in Abstimmung mit dem hiesigen Amt für Wasser- und Bodenschutz nachzukommen.

G) Rechtsgrundlage für den Vorbehalt des Widerrufs und der nachträglichen Aufnahme von Nebenstimmungen ist § 36 Abs. 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

Die Zuständigkeit des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis ergibt sich aus den §§ 95 Abs. 2 Nr. 3 und 96 WG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Am Hoptbühl 2, 78048 Villingen-Schwenningen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Freiburg, Habsburgerstraße 103, 79104 Freiburg, ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO gestellt werden.

